

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

GELSENWASSER Energienetze GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Gelsenkirchen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb und die Unterhaltung einschließlich der Instandhaltung sowie der Aufbau und der Ausbau von Versorgungsnetzen im Energie- (Gas, Strom und Wärme), Wasser- und Abwasserbereich sowie Telekommunikationsbereich mit allen zu deren Betrieb jeweils notwendigen Anlagen und Grundstücken einschließlich zugehöriger Energieerzeugungsanlagen;
- b) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern; hiervon umfasst sind insbesondere:
 - Erwerb, Errichten, Planen, Betrieb, Anpachten, Ausgliedern und Vermarkten von Netzen und zugehörigen Anlagen;
 - Beteiligung an Netzgesellschaften einschließlich der Einbringung von Netzen in Kooperationen ;

- Beteiligung an anderen Versorgungsunternehmen bzw. Dienstleistungsunternehmen oder deren Pacht;
 - Eingehen von Kooperationen, insbesondere durch Beteiligung Dritter am Unternehmen, Überkreuzbeteiligungen oder das Gewähren bzw. Eingehen von stillen Gesellschaftsbeteiligungen;
 - Gründung und Erwerb von Unternehmen oder Zweigniederlassungen;
 - Planung und Durchführung von Projekten;
 - Erbringung von Dienstleistungen auch für Dritte mit Netz- bzw.versorgungswirtschaftlichem Bezug;
 - Beschaffung von Ausgleichs-/Verlustenergie und Verkauf überschüssiger Energie.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorstehendem § 2 Absatz (1) kann sich die Gesellschaft auch der Dienstleistungen anderer Unternehmen bedienen.
 3. Die Gesellschaft wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren. Der öffentliche Zweck soll nachhaltig erfüllt werden, insbesondere soll eine marktübliche Verzinsung erwirtschaftet werden.

Die überörtliche wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft zur Fortführung des von der GELSENWASSER AG übernommenen Bestandsgeschäfts ist zulässig. Weitere überörtliche Betätigungen sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft bzw. der Leistungsfähigkeit der mit ihr verbundenen Unternehmen bleiben und die berechtigten Interessen der von einer solchen Betätigung der Gesellschaft betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten die Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere dann als gewahrt, wenn die Gesellschaft unter Beachtung der in der Energiewirtschaft gewollten Wettbewerbsordnung ihnen Angebote zum Abschluss von Wegenutzungsverträgen unterbreitet und diese durchführt.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro).
2. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht.
3. Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Zur Wirksamkeit der Zusammenlegung ist eine gesonderte Erklärung der Geschäftsführung nicht erforderlich.
4. Geschäftsanteile eines Gesellschafters können zudem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters geteilt werden. Zur Wirksamkeit der Teilung ist eine gesonderte Erklärung der Geschäftsführung ebenfalls nicht erforderlich.

§ 4

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Entlastung

der Geschäftsführung sowie über sonstige Gegenstände, die nach dem Gesetz zwingend oder nach diesem Vertrag eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind insbesondere einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; bei der Fristberechnung werden der Tag der Versendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Im Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung ohne Einhaltung von Formen und Fristen zulässig.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die einfache Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters, der über die prozentual höchste Beteiligung am Stammkapital verfügt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung etwas Abweichendes beschließt.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, wenn dieser Art der Abstimmung

kein Gesellschafter widerspricht und ihr keine zwingenden Formvorschriften entgegen stehen.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist.
3. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
4. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
5. Über die Gesellschafterversammlung sowie sämtliche Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einem von der Gesellschafterversammlung berufenen Protokollführer zu unterschreiben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die erschienenen Gesellschafter mit Angabe der Zahl der vertretenen Stimmen sowie der Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgaben anzugeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich gegenüber der Gesellschaft der Richtigkeit widersprochen hat.
6. Im Falle der Verhinderung eines Gesellschafters ist dieser berechtigt, einen anderen Gesellschafter oder einen Mitarbeiter seiner eigenen Gesellschaft mit einer für die betreffende Gesellschafterversammlung ausgestellten schriftlichen Vollmacht auszustatten und sich durch diesen auf der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen.
7. Die Gesellschafterversammlung berücksichtigt bei ihrer Beschlussfassung einschließlich der Erteilung von Weisungen stets die Vorgaben des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere die einschlägigen Entflechtungsbestimmungen. Unzulässig sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb insbesondere auch solche zu einzelnen baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, die Teil eines genehmigten Wirtschaftsplanes bzw. Investitionsplanes sind.

8. Die Gesellschafterversammlung gewährleistet, dass die Geschäftsführung die nach dem EnWG notwendige generelle Handlungsunabhängigkeit sowie die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Instandhaltung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte hat und im Rahmen eines genehmigten Wirtschaftsplanes bzw. Investitionsplanes frei ausüben kann.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Über den in § 46 GmbHG genannten Aufgabenkreis hinaus bestimmt die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Grundsätze nach vorstehendem § 6 Absatz (7) und Absatz (8) insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Gesellschaftsvertragsänderungen, Kapitalmaßnahmen;
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
 - c) Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG);
 - d) Ergebnisverwendung, soweit nicht ein Gewinnabführungsvertrag besteht;
 - e) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses und des Wirtschafts- einschließlich Investitionsplanes und ihrer Nachträge;
 - f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und die Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit ihnen einschließlich der Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB, jeweils unter Beachtung der Besonderheiten der Entflechtungsbestimmungen des EnWG;
 - g) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung sowie Regelung der Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung;

- h) Bestellung des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG;
- i) Erwerb, Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Beteiligungen;
- j) Investitionen, deren Wert im Einzelfall EUR 350.000 übersteigen, soweit sie nicht im Wirtschafts- bzw. Investitionsplan genehmigt sind;
- k) Verfügungen über das Vermögen der Gesellschaft, sofern diese im Einzelfall einen Wert von EUR 350.000 übersteigen; insbesondere der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht im Wirtschafts- bzw. Investitionsplan genehmigt sind;
- l) Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten sowie Hergabe von Darlehen über einen Wert im Einzelfall von mehr als EUR 350.000 oder einen Gesamtwert innerhalb eines Jahres mehr als von EUR 1 Mio. oder mit einer Mindestlaufzeit von mehr als 5 Jahren, sofern sie nicht im Wirtschafts- bzw. Investitionsplan genehmigt sind;
- m) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungsverpflichtungen;
- n) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Verträgen, deren Volumen im Einzelfall EUR 350.000 oder innerhalb eines Jahres insgesamt einen Betrag von EUR 1 Mio. übersteigt, sofern sie nicht im Wirtschafts- bzw. Investitionsplan genehmigt sind;
- o) Bestellung von Prokuristen;
- p) Entlastung der Geschäftsführung;
- q) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern oder einem mit diesen gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen;

- r) Beitritt zu Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Gewährungen von freiwilligen Sozialleistungen.
2. Gesellschafterbeschlüsse in Angelegenheiten nach vorstehendem Absatz (1) lit. a) bis c), lit. e), f), g) und i) sowie lit. m), o) und q) bedürfen, soweit nicht gesetzlich ohnehin erforderlich, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen generell oder für Einzelfälle Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen generell oder für Einzelfälle die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Gesellschaft wird von der Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze und dieses Vertrages, der Gesellschafterbeschlüsse sowie gegebenenfalls einer Geschäftsordnung selbständig in eigener Verantwortung geleitet. Die Geschäftsführer haben die ihnen ausdrücklich im Rahmen der operationellen Entflechtung (derzeit § 8 EnWG) zugewiesenen Befugnisse. Die die Geschäftsführung bindenden Gesellschafterbeschlüsse müssen den in § 6 Absätze 7 und 8 niedergelegten Grundsätzen genügen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10

Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Planung und Berichterstattung

1. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, nebst Anhang) sowie des Lageberichts richten sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den Vorgaben des EnWG. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erweitern. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur öffentlichen Zwecksetzung oder Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, unverzüglich nach Fertigstellung, ggf. auch mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung, innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter gleichzeitiger Beachtung der Vorgaben des EnWG. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund bzw. der Stadt Bochum stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
4. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge – bzw. die Nichtgewährung solcher Bezüge – im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs der Mitglieder einer kollegial organisierten Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Kompetenzen im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuchs zu veröffentlichen.

setzbuches angegeben. Eine individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen im Sinne von § 108 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a) bis d) Gemeindeordnung NRW.

5. Zur Wahrnehmung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter hat die Geschäftsführung unter besonderer Beachtung der Grundsätze der operativen Entflechtung (speziell derzeit nach § 8 Absatz (4) EnWG) frühzeitig nach den Vorgaben der Gesellschafter einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen den Gesellschaftern vorzulegen, damit dieser bei den eigenen Planungsentscheidungen der Gesellschafter noch berücksichtigt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, den Bilanzplan, den Finanzplan sowie den Erfolgsplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein Planungszeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen. Nach der Vorlage der Unterlagen soll die Gesellschafterversammlung zeitnah hierüber unter Beachtung der Vorgaben des EnWG entscheiden.
6. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern mindestens einmal halbjährlich über die Geschäftsentwicklung zu berichten. Die entsprechende Berichterstattung kann auch im Rahmen von Gesellschafterversammlungen erfolgen.

§ 12

Beratende Gremien

Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Diskussion und Beratung von für die Gesellschaft wichtigen energiewirtschaftlichen Themen sowie zur Vorbereitung von und zur Meinungsbildung bei Unternehmensentscheidungen mit fachkundigen, interessierten oder involvierten Personen Beiräte oder Arbeitskreise bilden. Diese Personen sollen Kreisen der Verbraucher, Gebietskörperschaften, überregionalen Behörden und der Wirtschaft angehören. Die Gründung des Beirates oder Arbeitskreises beinhaltet das Recht der Geschäftsführung zum Erlass einer Geschäftsordnung einschließlich der Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Der so entstehende Beirat bzw. Arbeitskreis hat ausschließlich beratende Funktion. Der § 52 GmbHG findet auf den Beirat bzw. Arbeitskreis keine Anwendung.

§ 13

Veräußerung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht

1. Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen, wozu neben der Abtretung des Geschäftsanteils insbesondere auch dessen Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung und Verfügung gehört, bedarf für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses zugunsten eines Dritten sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung.
2. Keiner vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) aller übrigen Gesellschafter bedarf eine Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen i. S. d. vorstehenden Absatzes (1), wenn diese gegenüber einem Gesellschafter oder gegenüber einem mit diesem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 ff. AktG erfolgt.
3. Jeder Gesellschafter hat seine Geschäftsanteile, die er veräußern oder anderweitig übertragen will, zunächst den übrigen Gesellschaftern mit Angabe der Konditionen in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Angebots im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital annehmen.
4. Soweit ein erwerbsberechtigter Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital zu, nach dem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen die Nichtausübung schriftlich mitgeteilt hat. Dadurch entstehende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der sein Erwerbsrecht zuerst ausgeübt hat.
5. Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen auf Grund dieses Vorerwerbsrechts an einen Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 ff. AktG sind die Gesellschafter verpflichtet, sämtliche nach dieser Satzung insoweit erforderlichen Zustimmungserklärungen zu erteilen.

§ 14

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15

Einziehung, Ausschluss, Abtretungsverlangen

1. Durch Beschluss der Gesellschafter können eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sowie Geschäftsanteile eines Gesellschafters oder Teile davon mit dessen Zustimmung eingezogen bzw. ein Gesellschafter ausgeschlossen werden.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise eingezogen bzw. der Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht binnen drei Monaten entschieden wird;
 - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters eine Zwangsvollstreckung in die Geschäftsanteile oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Kapitalanteils aufgehoben wird;
 - c) in der Person eines Gesellschafters oder einer Person bzw. Gesellschaft, die mittel- oder unmittelbar mit mindestens 25 Prozent am Vermögen, Gewinn oder den Stimmrechten eines Gesellschafters beteiligt ist, ein wichtiger Grund gegeben ist, der nach §§ 133 Absatz 2, 140 HGB seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
3. Die Einziehung bzw. der Ausschluss eines Gesellschafters bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter ist hierbei nicht stimmberechtigt.

4. Im Falle einer Einziehung sind die Geschäftsführer verpflichtet und ist jeder Gesellschafter ermächtigt, dem betroffenen Gesellschafter die Einziehung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Adresse mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung, die schriftlich zu erfolgen hat, scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Seine Gesellschafterrechte ruhen vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Vorbehaltlich eines in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. den Ausschluss ausdrücklich abweichend festgelegten Zeitpunktes wird die Einziehung bzw. der Ausschluss mit Bekanntgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Einziehung bzw. des Ausschlusses gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter mit sofortiger Wirkung wirksam, insbesondere auch unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Abfindung gemäß § 16 entrichtet wird.
5. Im Fall der Beschlussfassung über die Einziehung hat die Gesellschafterversammlung zugleich darüber zu beschließen, in welcher Art und Weise die gesetzlich geforderte Übereinstimmung des Stammkapitals mit der Summe der Nennbeträge der nach dem Wirksamwerden der Einziehung verbleibenden Geschäftsanteile erfolgen soll (z. B. durch Bildung neuer Geschäftsanteile, durch Kapitalherabsetzung oder durch (quotale) Aufstockung der verbleibenden Geschäftsanteile). § 30 Absatz 1 GmbHG und § 33 GmbHG bleiben unberührt.
6. Im Fall der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Gesellschafters hat die Gesellschafterversammlung zugleich darüber zu beschließen, ob der bzw. die bis zu diesem Zeitpunkt von dem betroffenen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile eingezogen oder an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere von ihr bezeichnete Gesellschafter oder Dritte abgetreten werden sollen. § 30 Absatz 1 GmbHG und § 33 GmbHG bleiben unberührt.
7. Statt der Einziehung oder des Ausschlusses können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen bzw. mehrere von ihr zu bezeichnende Gesellschafter oder auf einen oder mehrere von ihr zu bezeichnende Dritte zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehendem Satz 1 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. In dem Gesellschafterbeschluss hat die Gesellschafterversammlung den Nennbetrag der abzutretenden Geschäftsanteile bzw. Teilgeschäftsanteile und den jeweiligen Erwerber zu benennen und etwaige erforderliche

Teilungen der Geschäftsanteile zu beschließen. Soweit die Gesellschafterversammlung die Abtretung des oder der Geschäftsanteile bzw. Teilgeschäftsanteile an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Gesellschafter oder Dritte verlangt, gelten für das vom jeweiligen Erwerber anteilig zu zahlende Entgelt die Regelungen des nachfolgenden § 16. § 30 Absatz 1 GmbHG und § 33 GmbHG bleiben unberührt.

8. Sämtliche Stimmrechte und alle sonstigen Gesellschafterrechte, die mit dem oder den von dem Abtretungsverlangen betroffenen Geschäftsanteilen gemäß § 15 Absatz (7) verbunden sind, ruhen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über das Abtretungsverlangen an den ausscheidenden Gesellschafter bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens. Der betroffene Gesellschafter hat den oder die Geschäftsanteile bzw. Teilgeschäftsanteile unverzüglich nach Bekanntgabe der Beschlussfassung, auch unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Abfindung nach Maßgabe von § 16 entrichtet wird, in notarieller Form an die im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Erwerber unbedingt abzutreten.
9. Im Falle eines wirksamen Abtretungsverlangens ist die Gesellschaft mit Bekanntgabe des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses von jedem Gesellschafter unter Befreiung von § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, den oder die Geschäftsanteile bzw. Teilgeschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters in dessen Namen und mit sofortiger Wirkung dem Abtretungsverlangen entsprechend an die von der Gesellschafterversammlung benannten Erwerber in notarieller Form abzutreten.

§ 16

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
2. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er grundsätzlich eine Abfindung in Höhe von 100 Prozent und in den Fällen des vorstehenden § 15 Absatz (2) eine Abfindung in Höhe von 70 Prozent seines nach den Absätzen (3) bis (5) zu berechnenden Anteils am Unternehmenswert der Gesellschaft im Zeitpunkt

des Ausscheidens oder der Beschlussfassung hierüber, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist.

3. Der Unternehmenswert (Verkehrswert) der Gesellschaft berechnet sich auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des Instituts für Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf oder einer an dessen Stelle getretenen Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt. Die Feststellung des Unternehmenswertes hat unter Berücksichtigung der energierechtlichen Vorgaben/Regelungen und Erfordernisse unverzüglich nach dem Ausscheiden durch den für das Geschäftsjahr des Ausscheidens bestellten Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft infolge einer Beauftragung durch die Gesellschaft auf ihre Kosten zu erfolgen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat im Anschluss an die Feststellung des Unternehmenswertes sämtliche Gesellschafter an die ihr gegenüber zuletzt bekannt gegebene Adresse schriftlich darüber zu informieren, dass die Feststellung des Unternehmenswertes durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erfolgt ist.
4. Der ausscheidende Gesellschafter, die Gesellschaft bzw. die übrigen Gesellschafter sind jeweils berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorliegens des Gutachtens (Gesellschaft) bzw. innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorliegens des Gutachtens durch die Geschäftsführung an den jeweiligen Gesellschafter nach vorstehendem Absatz (3) schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft die Erstellung insgesamt eines für sämtliche Gesellschafter und die Gesellschaft letztverbindlichen Schiedsgutachtens gemäß § 317 BGB über den Unternehmenswert (Verkehrswert) zu beantragen, wenn sie der Auffassung sind, dass der nach Absatz (3) festgestellte Wert unzutreffend ist. Der Schiedsgutachter muss ein in Fragen der Unternehmensbewertung erfahrener Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Können die jeweils Beteiligten sich auf den Schiedsgutachter nicht einigen, entscheidet über seine Auswahl das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt. Die Kosten des Schiedsgutachtens sind von dem Schiedsgutachter nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Wertungen der §§ ff. 91 ZPO den Beteiligten aufzuerlegen. Etwaig zu leistende Kostenvorschüsse verauslagen die jeweils Beteiligten nach Köpfen. Die Gesellschaft hat dem Schiedsgutachter al-

le Informationen, Unterlagen und Daten zu Verfügung zu stellen, die dieser für die Unternehmensbewertung für erforderlich hält.

5. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Unternehmenswert entspricht dessen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Die Berücksichtigung schwebender Geschäfte bei der Unternehmensbewertung wird im Rahmen von Absatz (4) dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.
6. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung nach dieser Abfindungsregelung zu berücksichtigen ist.
7. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens zur Zahlung fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Ist der für die Abfindung maßgebende Unternehmenswert nach den Absätzen (3) bis (5) bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht festgestellt, wird der Ratenzahlung der Buchwert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters gemäß dem letzten vor dem Zeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens festgestellten Jahresabschlusses als vorläufiger Wert zugrunde gelegt.
8. Die Abfindung ist vom Ausscheiden des Gesellschafters bis zur Zahlung mit 2 Prozentpunkten über dem zum 1. Januar eines jeden Jahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Prozent zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit den jeweiligen Raten auszahlbar.
9. Sicherheiten wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.
10. Andere oder weitergehende Ansprüche auf Vergütung seines eingezogenen bzw. zwangsweise abgetretenen Geschäftsanteils hat der Gesellschafter nicht.

11. Die vorstehenden Absätze (1) bis (10) gelten entsprechend, wenn der Gesellschafter gemäß § 15 Absatz (1) oder Absatz (2) aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder sein Geschäftsanteil gemäß § 15 Absatz (7) an die Gesellschaft, einen oder mehrere andere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen ist. Bei der Übertragung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für dessen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

§ 17

Landesgleichstellungsgesetz

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes wird die Gesellschaft bei der Personalentwicklung und –förderung die Gleichstellungsziele berücksichtigen.

§ 18

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht und die rechtswirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages oder aufgrund einer Vorgabe des EnWG eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 19

Gründungsaufwand

Den mit der Umgestaltung der Gesellschaft verbundenen Aufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) tragen die Gesellschafter.